



M 1:2500

Ausfertigung

S A T Z U N G zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigentum des Gebietes der Städtebaulichen Gesamtanlage "O 15 Gerokstraße" im Stadtbezirk Stuttgart-Ost

§ 1

(1) In dem in Absatz 2 näher bezeichneten Gebiet bedürfen - zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt - die Errichtung, der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der vorherigen Genehmigung.

(2) Die Grenze des Geltungsbereichs ist im Lageplan des Stadtplanungsamts i.M. 1 : 2500 vom 01. Juni 1990 eingetragen.

Der Geltungsbereich umfaßt die im Lageplan abgegrenzte Städtebauliche Gesamtanlage "O 15 - Gerokstraße" im Stadtbezirk Stuttgart-Ost.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis: Nach § 213 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage ohne Genehmigung abbricht oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 50 000,-- geahndet werden.

Die Satzung wurde aufgrund von § 172 Abs. 1 BauGB (i. d.F. vom 08.12.1986, BGBl. I, S. 2253) beschlossen.

Satzungsbeschluß vom
In Kraft getreten am

Der Inhalt der Satzung entspricht dem Willen des Gemeinderats.

Beigeordneter für Städtebau
Stuttgart, 01. Juni 1990

Prof. Bruckmann
Bürgermeister

Ackermann
Stadtdirektor

Erhaltungssatzung

für das Gebiet der Städtebaulichen Gesamtanlage

O 15 - Gerokstraße



Im Stadtbezirk Stuttgart-Ost

1990/17
(1733)